



## Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: MBI. NRW. 2002 Nr. 22 Veröffentlichungsdatum: 08.03.2002

Seite: 389

## Berechnung und Zahlbarmachung von Vergütungen und Löhnen im Arbeitnehmerbereich durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen

20320

Berechnung und Zahlbarmachung von Vergütungen und Löhnen im Arbeitnehmerbereich durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Finanzministeriums v. 8.3.2002 - B 4158 - 9 - IV 1

Zur Präzisierung der mit dem Erlass zur Errichtung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung – LBV - (Gem. RdErl. d. IM; d. FM u. d. JM v. 11.5.1965 – SMBI. NRW – 2000 - ) formulierten Aufgaben des LBV ergeht folgender Erlass:

1.

Das LBV erfüllt innerhalb der Landesverwaltung die Aufgaben zur Berechnung und Zahlbarmachung (einschließlich Rückforderung) der Vergütungen und Löhne für Personen, die nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen, einschließlich der daraus entstehenden arbeitsrechtlichen Pflichten des Arbeitgebers.

Der über Stufe 1 hinausgehende Ortszuschlag bzw. der Sozial- oder Familienzuschlag wird vom LBV festgesetzt.

Das LBV bewertet alle mitgeteilten Sachverhalte auf ihre sozialversicherungs- und zusatzversorgungsrechtlichen Auswirkungen und entscheidet über die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung und in der tariflichen Zusatzversorgung und erfüllt die daraus folgenden Arbeitgeber- bzw. Beteiligtenpflichten.

Die Übernahme weiterer Aufgaben bedarf gesonderter Abstimmung mit dem Finanzministerium.

- 2. Hinsichtlich des Änderungsdienstes findet der Änderungsdiensterlass (z. Z.. RdErl. d. FM u. d. IM v. 30.8.1974 SMBI. NRW 20320 , der in Kürze überarbeitet wird) Anwendung.
- 3. Dieser Erlass tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

MBI. NRW 2002 S. 389